

Zeitschrift: Heimatbuch Meilen
Band: 44 (2004)

Artikel: Das mittelalterliche Rebwerk in Meilen
Autor: Brupbacher, Susanne
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-954037>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das mittelalterliche Rebwerk in Meilen



Schneiden und Binden von Reben, um 1600. Detail aus einem Scheibenriss des Schaffhauser Glasmalers Daniel Lindtmeyer.



Bei der Weinlese helfen auch Frauen im Rebberg mit. Detail aus einem Scheibenriss von Daniel Lindtmeyer, um 1600.

In einem Schreiben der Stadt Zürich findet sich im 15. Jahrhundert die Feststellung, die Reben seien der **«groest und best nutz, den ùnser statt und der gantz Zuerichsew»** habe. Massnahmen zum Schutz des Weinbaues seien notwendig; ansonsten riskiere man **«ein gantz zerstoerung ùnser lands und der statt»**¹⁾. Bereits im Spätmittelalter war der Weinbau also zu einem der wichtigsten Wirtschaftszweige der Stadt Zürich und der Region Zürichsee geworden. Was wissen wir aber über dessen Anfänge am Zürichsee?

Hinweise auf bereits während der Römerzeit gepflegten Weinbau fehlen – erst zur Zeit Karls des Grossen, um 800, scheint der Rebbau am unteren Ende des Sees Fuss zu fassen. Von da an dehnten sich Reben und Weinbau sehr rasch aus und erlangten grosse Bedeutung – im 19. Jahrhundert war Zürich einer der grössten Wein produzierenden Kantone der Schweiz und die Gemeinden Meilen und Stäfa besaßen wechselweise die umfangreichsten Rebflächen aller Schweizer Orte, bis dann Ende des Jahrhunderts der Boom ein Ende fand. In diesem Artikel soll der Meilemer Rebbau im Mittelalter im Mittelpunkt stehen.²⁾

Unsere Region im Mittelalter – ein Überblick

Im 13. Jahrhundert fanden in wichtigen Bereichen der mittelalterlichen Gesellschaft Umwälzungen statt. Die Wirtschaftsorganisation wurde statt durch die Grundherrschaft zunehmend durch die Dorfgemeinschaft bestimmt, und dies bewirkte, dass sich die Menschen auch in anderen Bereichen zunehmend am Siedlungsverband orientierten. Innerhalb dessen vollzog sich eine soziale Differenzierung. Eine bäuerliche Oberschicht entstand, die zum einen innerhalb des Dorfes ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen durchsetzte, zum andern zunehmend als dessen Vertreter gegenüber der Herrschaft auftrat und von dieser darin akzeptiert wurde.

Ab Mitte des 14. Jahrhunderts forderten diverse Pestzüge, schlechte Witterung, der Sempacher Krieg (1386) und der Alte Zürichkrieg (1440–1446) Tausende von Opfern und schädigten die Wirtschaft. Die darauf folgende Bevölkerungszunahme und die dadurch knapper werdenden Ressourcen bewirkten, dass die Dorfgemeinschaften die Hürde für Neuzuzüger zunehmend höher ansetzten. Nutzungskonflikte zwischen den Dörfern und innerhalb der Dörfer zwischen Vollbauern einerseits und Handwerkern und Tagelöhnern andererseits häuften sich und führten zu Unruhen.

Der Rebbau im Mittelalter

Der Rebbau gilt innerhalb der Landwirtschaft als besonders anspruchsvoll. Zum einen liegt die Schwierigkeit im Entwicklungszyklus der Pflanze. Im Sommer bildet die Rebe Knospen, aus welchen die nächstjährigen Austriebe mit den Blütenständen hervorgehen. Die die Knospenreifung begleitende Witterung und Pflege beeinflussen demzufolge die Ernte des folgenden Jahres. Der mittelalterliche Weinbauer musste deshalb auch während eines Fehljahres den Weinberg pflegen, da er sonst Gefahr lief, die nächstjährige Ernte ebenfalls zu verlieren. Dies verhinderte, dass der Bauer einer anderen Beschäftigung nachgehen konnte, die ihm die finanziellen Mittel zur Überbrückung des Fehljahres eingebracht hätte.

Ein neuer Rebbau wurde meist auf einem bereits genutzten Landstück angelegt. Im 13. und 14. Jahrhundert ermunterten investitionsfreudige Lehensherren ihre Bauern, Grundstücke für den Rebbau urbar zu machen, indem sie ihnen in den ersten drei bis vier noch

ertragslosen Jahren die Abgaben erliessen oder ihre Arbeit zusätzlich entlöhnten. (Mit Rücksichtnahme auf die Getreideversorgung verbot später die Stadt solche Umnutzungen.)

Die Reben wurden durch Vergruben oder mittels Stecklingen («knebel») angelegt. Gezogen wurden sie häufig an Gehälden – einer Latenkonstruktion – oder als Lauben, aber auch Stickle sind auf zeitgenössischen Abbildungen zu sehen. Während der sehr strengen Frühlingszeit (ausgiebiges Misten und Karsten) und der arbeitsintensiven Weinlese wurde der Zuzug von Hilfskräften notwendig. Dazwischen standen Arbeiten an, die von einem Familienbetrieb erledigt werden konnten, wobei Frauen, Männern und Kindern je bestimmte Aufgabe zugeteilt waren.

Je nach Anzahl und Qualität der Trotten im Dorf sowie nach Vertrauenswürdigkeit des Lehensnehmers liessen die Lehensherren die Trauben vor Ort in den Hoftrotten oder dann bei sich in der eigenen Trotte pressen. Das Vorgehen war zumeist in den Lehensurkunden bestimmt, die festhielten, welche Rechte und Pflichten die Lehensherren und die Pächter hatten.

Die Rechtsverhältnisse im Weinbau

Vorerst modellhaft einige Worte über das Grundrecht allgemein: Der Boden gehörte damals den Grundherren, in Meilen einer kleinen geistlichen und weltlichen Führungsschicht. Diese vergaben vermögenden Personen oder geistlichen Institutionen ein Stück Land – das Lehen – gegen eine sehr niedrige, eher symbolische Abgabe. Die Lehensträger ihrerseits verliehen die Grundstücke dann gegen einen Lehenszins den Pächtern weiter. Auf dem Grundstück lastete für den Bauern demnach ein Grundzins, der an den Grundherrn ging, sowie ein Lehenszins, der dem Lehensträger zu entrichten war. In der Praxis scheint es, nach den Quellen zu schliessen, im 15. Jahrhundert auf allen Stufen des Systems Unterverleihungen gegeben zu haben, was den Überblick damals wie heute erschwert.

Anhand eines Lehensvertrags³⁾ aus Meilen soll im Folgenden modellhaft auf die genaue Ausgestaltung der Pachtverhältnisse im Weinbau eingegangen werden.

«wir, dis nachbenempton Hug Wuest und Elsbetha sin elichu husfraw, verjaehent und tuond kund offenlichen mit disem brief, das wir mit wolbedachtem muot von dem bescheiden Wilhelm Koch, burger ze Utznach, sin drithalb juchart rebn und die dri juchart rebn siner geswistrigit, sind mit hus, mit hofstatt und mit wisen so darzuo gehoert an dem veld ze Meilen gelegen, mit aller zuegehoeerd enphanen haben mit soelichen stukken und gedingen als hie nach geschriben stat. dem ist also das wir soellen usrichten und bezalen und wren jaerklichen alle die zins so ab hus und hofstat gat nut usgelassen [...] ach sulle wir die vorgeschribnen rebn und guter mit aller zuogehoerd mit allen zitlichen nutzlichen buwen und mit allen sachen jn gueten eren haben und lassen sulen. und wenn oder zue welen zitten das nit geschaech und der buwen zuo deheiner zuo rechten zitten nit endahint als billachen ist, so sullen wir dem vorgeschribnen Wilhelm Koch und sinen geswistergiten die vorgeschribnen

Das Lehenswesen

hus, hofstat und reban mit aller zuegehoerd darnach jm naechsten winmott ledig sin an widerrede und an alles verziehen. und wie vil wines an den egeschribnen reben wachset und wirdet den sollen wir dem vorgehen Koch und sinen gewustrigit halben uff dem wasen geben. es sol och der vorgehen Wilhelm Koch und sini gewustrigit jaerklichen halbes gruoben jn die reben gebn und wie vil buwes dewedra teil jn die reben leit so vil sol der ander teil och in legen. und sond die vorgeschribnen Koech jren teil des buwes zue den vorgeschribnen reben antwurten so naechst jn ein schif und karre getragen mag da sollen wir jn dann nemen und soellen jn in die reben tragen an der Koech schaden. waer och ab deheines jores dawedra teil sinen teil des buwes nit jn die reben leite, so mag der ander teil so den buw jn die reben geleit hat koffen anderswa koffen so vil buwes so vil er jn die reben geleit hat koffen und in die reben antwurten und was denn das kostet sol er uff dem bluome haben und denn das vor abnemen. und soellen beid teil wilden herd jn tragen wenn das noturftig ist. wir, die vorgehen. Koech, verjahend ach an disem brief das wir dem vorgehen.

Hugen und Elsbetha siner elichen husfrowen lihen sond uff jren teil des wines, zue herdtragen, zuo snitted, jm bindet, zuo den drin howet und ze gruoben, ze jeklichem buw besonder vier pfunt pfennig Züricher muntz.»[...]

Der Lehensträger, Willhelm Koch, verleiht Hug und Elisabeth Wüst sechseinhalb Juchart Reben, aber nicht allein, sondern wie üblich mit Haus, Hofstatt und mit Wiesenflächen (manchmal gehörten auch Waldanteile, Trotten oder Baumgärten dazu). Die Reben wurden gegen den halben Ertrag, Haus und Hofstatt sowie zusätzliche Flächen gegen einen festen Zins verpachtet.

Vom Ertrag der Reben müssen die Wüsts die Hälfte der Ernte den Kochs abgeben, diese sind aber für den Transport der Trauben zu ihrem Bestimmungsort zuständig – das ergibt sich aus der Formulierung «uff dem wasen» d.h. auf der Wiese beim Gut. Als Ausgleich zur sehr hohen Abgabe des Pächters verpflichteten sich die Lehensträger, die Hälfte des erforderlichen Mists («gruoben», «buw») zu liefern. Dabei sollen die Kochs den Mist so nahe an das Gut heranzuführen, wie ein Schiff oder ein Wagen es erreichen könne. Sollte eine der beiden Parteien dieser Abmachung nicht Folge leisten, so soll der andere Teil den Mist zukaufen und sich dafür den Gegenwert bei der Ernte vor der Teilung des Ertrags abzweigen. Andere Lehensträger steuerten von Beginn weg nur Geld für einen zusätzlichen Mistkauf bei, nicht den Mist selbst.

Weitere Übereinkünfte wurden sehr individuell geschlossen. So verpflichtet sich hier Willhelm Koch, bei Bedarf auch die Hälfte der Erde beizusteuern, die dem Rebberg wegen Bodenerosion zugeführt werden muss.

Vier Pfund soll Koch den Wüsts unter dem Jahr vorschliessen, um ihnen die diversen Arbeiten – die sie häufig nur unter Beizug von weiteren Hilfskräften erledigen konnten – zu ermöglichen. Der Vorschuss wird ihnen von ihrem Ernteanteil abgezogen. Vor allem Klöster gingen in ihren Unterstützungsmassnahmen für ihre Pächter noch weiter und verpflichteten sich, diesen in Notzeiten mit «hilf» beizustehen.

Wie ist die aufgrund des hälftigen Ernteanteils so genannte Halbpacht gegenüber der Pacht mit festem Zins zu beurteilen? Da die Höhe des Zinses von einer erfolgreichen Ernte abhing, war der Pachtherr eher zu unterstützenden Massnahmen bereit. Die Reben gediehen zudem unter langfristiger kundiger Bebauung besser, was wiederum bewirkte, dass der Pachtherr seinen Pächter behalten wollte und diesem deshalb auch in schwierigen Jahren zur Seite stand. Für den Pächter bedeutete die Halbpacht, dass er in Fehl-jahren zumindest für die Reben keine Abgaben leisten musste und so besser vor Verarmung geschützt war. Die Abgabe der Hälfte der Ernte mag gross erscheinen. Für einen Weinbauern war sie aber weniger drückend, als sie etwa für einen Getreidebauern gewesen wäre, der einen Teil der Ernte als Saatgut für das nächste Jahr aufbe-wahren musste. Für den Pächter dürfte die Halbpacht vor allem inter-essant gewesen sein, weil durch sie das Risiko, das der Weinbau sonst mit sich brachte, erheblich gemildert wurde.

Dass die Rechte an Grundstücken einem regen Handel unterworfen waren, wird heute allgemein angenommen. Nach dem komplizierten mittelalterlichen Lehensrecht musste ein Verkauf immer von der nächst höheren Lehensstufe genehmigt werden, die dann auch einen neuen Lehensvertrag mit dem Käufer schloss. Darin wurde dann meist der ganze juristische Vorgang festgehalten, so im folgenden Beispiel: «**allen die diesen brieff sehent oder hörent lesen künd jch, Thomas Salzmann sänger und chorherr ze der probstÿ Zürich fürweser des ehrwürdigen herren Cunrat Älyn probst des obgenanten gotshuses, dass für mich kamen Ruodolf Fürwang und aber Ruodolf und Heinrich sin sun, und verjachend unerscheidenlich, dass sÿ jhr fach räben gelegen zue Meilan an Menschen löli, [...], erb ist von dem obgenanten gotzhus, umb einen sömlichen zins, [...] und mit allem recht, so dazue gehört mit miner hand an des obgemeldten herr Cuonrat Elyn probst stat willen und gunst herrn Johansen Wittliker chorherrn des ob genanten gothuses recht und redlich zu kouffen geben hand ze einem rechten leibding, und zu end siner wil, umb viertzig pfund gewöhnlicher züricher pfening,[...].»⁴⁾ Die Propstei Zürich ist also Grundherrin eines Fachs Reben, das sie bisher Rudolf Fürwang und seinen beiden Söhnen Rudolf und Heinrich verliehen hatte. Die Fürwangs verkaufen das Stück Reben an Johannes Wittliker für 40 Pfund, der nun seinerseits die Reben verliehen erhält.**

An Kaufgeschäften sind übrigens nicht nur die vermögenden Lehens-träger beteiligt, sondern auch die unterste Stufe des Lehensmodells, die Bauern und Pächter, die besonders am Handel von Kleinstgrund-stücken teilnehmen. Die Struktur eines Rebgutes zeigt die Auftei-lung der Rebflächen in ein grosses Stück in der Nähe des Hofes und mehrere kleinere, verstreute Flächen, mit deren Zu- und Verkauf die Bebauer vermutlich auf die Schwankungen der Arbeitskraft innerhalb der Familie reagierten. Der Zeitpunkt, zu dem ein Rebg Grundstück verkauft oder dem Pachtherrn «zurückgegeben» werden konnte, war in vielen Lehensverträgen genau bestimmt und ergab sich aus dem

Kauf und Verkauf von
Reben und Rebgütern

Jahresablauf des Weinbaus – im Herbst nach der Weinlese. Selbstverständlich war das Grundstück dem Lehensträger in gutem Zustand zurückzugeben. Einen Minderwert des Grundstücks durch Vernachlässigung hatte in der Regel der Pächter zu entschädigen.

Mist und Holz als wichtige Rohstoffe

Die Zufuhr von Mist als Nährstoff war für den Weinbau zentral. Zum Einsatz kamen Rindermist («bùw») und mit Stroh vermischte Hausjauche («grüben»), entweder vom eigenen Hof oder zugekauft. Einige Rebgrüter wurden mit Hinweis auf die für die Mistversorgung der Reben erforderliche Viehhaltung mit Wiesen und Weiden versehen. Die entsprechenden Lehensverträge verboten entsprechend den – wegen der intensiv betriebenen Landwirtschaft lukrativen – Weiterverkauf des Mists ausdrücklich und nannten Sanktionen, die je nach Lage des «Arbeitsmarktes» unterschiedlich streng gehandhabt wurden. Lieferanten waren vor allem die auf Viehwirtschaft spezialisierten Bauern des oberen linken Zürichseeufers und der March. Der Märchler Mist erlangte Anfangs des 15. Jahrhunderts gar eidgenössische Bedeutung, als Glarus und Schwyz ein Mistembargo gegen die Stadt Zürich verhängten – ein Druckmittel, um ihre Versorgung mit Getreide zu annehmbaren Preisen sicherzustellen.

Neben Mist brauchte der Weinbau auch Holz – etwa für die Ausstattung des Rebberges mit Gehälden und Stickeln. Gebrauchsgegenstände wie Tansen und Fässer wurden in der Regel nicht selbst hergestellt, sondern bei örtlichen Handwerkern oder in der Stadt gekauft. Das Holz stammte wohl oft aus dem kleinen Waldstück, das zu den meisten Gütern gehörte und auch als Weide und Einstreulieferant diente. Ein Teil wurde aus der March importiert (und von den Märchlern ebenfalls zeitweise mit einem Embargo belegt).

Fehljahre – Risiken und ihre Abfederung

Im Mittelalter waren Fehljahre im Weinbau relativ häufig, hatten längerfristige Auswirkungen und waren für den Weinbauern wegen seines hohen Spezialisierungsgrades schwer zu ertragen. Einerseits traten Fehljahre durch natürliche Einflüsse auf – durch Witterungsumstände oder Schädlingsbefall. Beispiele dafür finden sich vor allem in den Chroniken. Ab 1400 treffen wir in den Quellen auf Massnahmen zur Unterstützung der Rebbauern in Krisenzeiten, die sogenannte «hilf». Anfänglich scheinen die Pachtherrn nach Gutdünken Hilfe geleistet zu haben. Mit zunehmendem Einfluss der Stadt Zürich als Inhaberin der Vogteirechte wurden aber auch hier die Bestimmungen vereinheitlicht. 1465 findet sich im Stadtbuch erstmals eine genaue Angabe: **«wie von den raeben hilf geben werden sol: item wo ein juchart raeben beiden teilen geben hat III eimer, da git man kein hilf. item wo ein juchart raeben geben hat II eimer, da git man 1 lb., wo ein juchart raeben geben hat I eimer, da git man II lb., wo ein juchart raeben nützit geben hat, da git man III lb.»**⁵⁾ Im Rebleuterecht des Fraumünsters ist im 16. Jahrhundert festgehalten, dass pro

Juchart Reben 3 Pfund ausgeschüttet werden. Allerdings musste hier ein Bauer noch vor der Ernte entscheiden, ob er die Hilfe in Anspruch nehmen wollte oder nicht. Er erhielt dann keinen Anteil an der Ernte, musste aber auch bei der Weinlese und beim Trotten nicht mithelfen.

Neben witterungsbedingten Ursachen entstanden den Weinbauern im 14. und 15. Jahrhundert durch die vielen Kriege grosse Probleme, waren doch Reben als Grundlage des Wohlstandes der Region besonders häufig Zielscheibe von Zerstörungszügen der Gegner. Bei Schädigung der Reben hatte der Bauer drei bis vier Jahre lang wenig bis keinen Ertrag, gleichzeitig aber grossen Aufwand, weil er die Reben im schlimmsten Fall neu ziehen musste. Waren die Männer selbst auf Kriegszügen, wurden die Rebberge vernachlässigt und gaben so weniger Ertrag. Grosse Investitionen waren dann notwendig, um die Reben wieder instand zu stellen.

Investitionen, Kredite und Verschuldung – das liebe Geld

Weinbau ist eine kapitalintensive Wirtschaft. Zum einen werden die hohen Anfangsinvestitionen erst nach vier Jahren belohnt, zum anderen hat der Bauer nur einmal im Jahr die Möglichkeit, seine Arbeit in Geld umzuwandeln, nämlich im Herbst nach der Weinlese. Für den Unterhalt des Weinberges waren aber besonders im Frühjahr Aufwendungen nötig.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts tauchen in klösterlichen Lehensträgern Bestimmungen auf, dass den Lehensnehmern Bezüge aus der klösterlichen Wirtschaft zu gestatten seien, die später mit ihrem Ernteanteil verrechnet werden. Dabei handelte es sich zum Teil um Naturalbezüge, etwa Kernen und Hafer, oft aber auch Geldbeträge. Dieses Vorschusssystem war grundsätzlich eine den Bauern gegenüber faire Kreditart, die mit dem heutigen Kontokorrent vergleichbar ist. Allerdings birgt es das Problem, dass der Bauer nur schwer abzuschätzen vermochte, welche Menge Wein er im Herbst sein Eigen nennen konnte, welche Qualität dieser Wein haben und welchen Preis er damit erzielen würde. Eines oder mehrere Fehljahre führten so den Bauern trotzdem in eine schwere Verschuldung. Zudem war der Erfolg des Systems analog zur Halbpacht abhängig vom Verhalten der Lehensherren, besonders was die Errechnung der Preise für die bezogenen Güter und des abgelieferten Weins anging. Üblicherweise ging mit einem schlechten Getreidejahr ein schlechtes Weinjahr einher, was bewirkte, dass Getreide wie Wein einen hohen Preis erzielten. Eine schlechte Ernte wurde so durch den Preisanstieg wieder ausgeglichen. Damit der Pächter von diesem Kompensationseffekt aber tatsächlich profitieren konnte, war er auf die Fairness des Pachtherrn angewiesen, der die Vorbezüge an Getreide und des an Zahlung gegebenen Weins im Bezug zur Ertragslage und somit zu Marktpreisen berechnen musste. Die Quellen zeigen jedoch, dass dies nicht immer der Fall war.





Eine weitere Möglichkeit, Kapital zu beschaffen, war das Gültwesen oder das Rentensystem, welches ab dem 14. Jahrhundert sehr häufig im Zusammenhang mit Rebengrundstücken nachgewiesen werden kann. Dabei handelte es sich im Prinzip um ein grundpfandgesichertes Darlehen zu normalerweise 5%. Der Käufer einer Gült erwarb sich mit der Kaufsumme das Recht, jährlich eine Rente von 5% der Summe zu beziehen. Als Sicherheit diente ihm ein Grundstück oder ein Gebäude des Verkäufers der Rente. Die Notwendigkeit eines Grundpfandes hatte zur Folge, dass das Rentensystem nicht allen Bauern offen stand. Der Verkäufer musste Besitzer eines Grundstücks sein, dieses also zumindest als Erblehen besitzen, damit es vom Käufer überhaupt als Sicherheit akzeptiert wurde.

Wie die Grundzinsen waren auch die Gülten handelbar. Der Käufer einer Rente besass kein Rückforderungsrecht, und so war der Verkauf der Gült an eine dritte Person die einzige Möglichkeit, das Geld wiederzuerlangen. Die Gülten wurden zudem häufig verschenkt. Dabei waren sie ein besonders beliebtes Mittel, um Familienmitglieder, die in ein Kloster eintraten, mit einem sicheren Einkommen zu versehen.

Selbstverständlich wurden auch Kredite gegen Faustpfänder vergeben – sie waren aber hoch zu verzinsen (16 bis 25%) und deshalb für den nicht ertragreichen landwirtschaftlichen Sektor ökonomisch völlig ungeeignet. Dennoch griffen einige Bauern auf diese Kreditform zurück und verschuldeten sich dadurch enorm.

In die Schuldenspirale gerieten Bauern häufig durch Missernten, die nicht durch pachtherrliche Mass-

«Anfang Oktober 1444, während des Alten Zürichkriegs, landeten eidgenössische Krieger in Erlenbach und begannen mit frevelhafter Traubenlese.»

nahmen abgefedert wurden – etwa wenn örtliche Witterungsumstände dafür verantwortlich waren, wenn gar kein Wein geerntet werden konnte oder wenn keine oder nur ungenügende Hilfsleistungen vereinbart worden waren. Einige Lehensherrn erlaubten den Bauern, ausstehende Zinsen auf das nächste Erntejahr zu verschieben, was aber bei einem weiteren Fehljahr den Bauern eher in noch grössere Schwierigkeiten versetzte. War ein Bauer nicht mehr in der Lage, seinen Abgabepflichten nachzukommen, wurde sein Gut eingezogen und nach einer bestimmten Frist öffentlich versteigert. Versteigerungen lassen sich selbst bei angesehenen bäuerlichen Führungsfamilien nachweisen.

Rebbau als Investitionsmöglichkeit

Unter den am Weinbau beteiligten Menschen und Institutionen sind wir am besten über die europaweit als Förderer des Weinbaus bekannten Klöster dokumentiert. Am Zürichsee waren sie während des ganzen Mittelalters die grössten Grundbesitzer. Erst im späten 14. Jahrhundert erhielten sie Konkurrenz durch Stadtbürger, die oft mit den Klöstern in Verbindung standen. Klöster und Stadtbürger besetzten meist die oberen Funktionen innerhalb des Lehenssystems (Grundherren, höher gestellte Lehensträger).

Klöster

Für Meilen nahmen zwei Klöster eine besondere Stellung ein. Das Grossmünster besass zwei Meierhöfe, den Schännikonshof neben der Kirche und den Meierhof in Obermeilen, und war wohl der grösste Grundbesitzer in Meilen. Das relativ geschlossene «Territorium» (im Unterschied zum Streubesitz vieler kleinerer Klöster) würde eigentlich die Bildung von Nutzungsgemeinschaften innerhalb der Meierhöfe unterstützen. Leider lassen uns die Quellen aber im Dunkeln über das Verhältnis der einzelnen Bauern zu den Meierhöfen.⁶⁾

Auch der Rebbesitz des Klosters Einsiedeln muss beträchtlich gewesen sein. Zum Amt Meilen⁷⁾ gehörten nicht nur Uetikon und der Weiler Toggwil, sondern vermutlich auch Herrliberg und Erlenbach. Das Kloster war seit dem 10. Jahrhundert Besitzerin der Meilemer Kirche, besass also eine lange Tradition als Grundherrin. Das Dorf war kein Dinghof des Stifts, wurde daher nicht durch einen Ammann, sondern durch einen Keller verwaltet. In Meilen besass das Kloster hauptsächlich Weinberge, seit 1259 auch die Zehntrechte, was selbstverständlich den Besitz einer Zehnttrotte und die dazugehörigen Pflichten (Trottmahl, Trottschirr etc.) nach sich zog.

Bürger

Der Güterbesitz von Bürgern ist nicht annähernd so gut dokumentiert. Dass reiche Zürcher Bürger indes sehr viel mehr Rebland besaßen, als überliefert ist, zeigt ein Blick in die Güterverzeichnisse einzelner Bürger, die meist nach deren Tod erstellt wurden. So listet das Verzeichnis des Ritters Götz II. Mülner über das Erbe seines verstorbenen Vaters Götz I. Mülner (gest. 1336) sieben Juchart Reben in Meilen auf (fünf bei der Burg Friedberg und zwei im Dorfgebiet).⁸⁾ In Hans Waldmanns Güterinventar werden fast 40 Juchart Reben aufgezählt, die er unter anderem in Meilen besass.⁹⁾ Auch die ritteradlige Familie

Freiburg besass Anfangs des 14. Jahrhunderts Reben in Meilen.¹⁰⁾ Bürger treten in Urkunden häufig als Käufer und Verkäufer auf der Lehensträgerstufe auf. Auffällig ist, dass Grundstückserwerbungen zum Zweck der Weiterverleihung im Laufe des Spätmittelalters eher abnahmen und vermehrt Renten gekauft wurden. Das ist wohl auf das vorrangige Interesse an der Gewinnabschöpfung zurückzuführen, welches durch Gülden eher befriedigt werden konnte als durch das mit gewissen Risiken behaftete Lehenswesen.

Klöster und städtische Bürger verfolgten unterschiedliche Interessen. Während die Klöster versuchten durch eine zielgerichtete Politik ihre Güter in bestimmten Gebieten zu konzentrieren (vor allem um sich deren Verwaltung zu erleichtern), lagen die Grundstücke der städtischen Bürger häufig über das ganze Einflussgebiet der Stadt Zürich, manchmal sogar darüber hinaus, verstreut. Zu Beginn waren die Klöster zudem – je nach Lage – in erster Linie daran interessiert, den Eigenbedarf an Wein zu decken, und verfolgten daher eine langfristige Strategie. Für die Bürger hingegen stand eher die Kapitalanlage im Vordergrund.

Die Rebleute

Innerhalb der Dorfgemeinschaft nahmen die Rebleute als spezialisierte Berufsleute eine besondere Stellung ein. 1327 befreite Graf Johannes von Habsburg, als Inhaber des Einsiedler Vogteilehens über die Höfe, die Rebleute von Wollerau gegen eine Steuer von 10 Schilling von der Reisepflicht (der Pflicht an Kriegszügen teilzunehmen).¹¹⁾ Offenbar war er stärker an einer regelmässigen Bestellung der Rebberge, die nur durch spezialisierte Fachleute erfolgen konnte, interessiert als an der Erfüllung der Reisepflicht. Andererseits war der Weinbau zu dieser Zeit offenbar so lukrativ, dass die Rebbauern einer zusätzlichen Steuer, die relativ hoch angesetzt war, zustimmen konnten. Weinbauern scheinen also eher wohlhabende Bauern gewesen zu sein. Die Möglichkeit, eine derartige Forderung gegenüber der Herrschaft durchzusetzen, deutet zudem darauf hin, dass die Gruppe eine starke gesellschaftliche Stellung innehatte.

Diese Urkunde ist der einzige direkte Beleg für eine Sonderstellung der Weinbauern innerhalb der dörflichen Gemeinschaft. Weitere Hinweise finden sich in Nebenbemerkungen anderer Dokumente, wo auf die Existenz einer Vereinigung von Rebleuten hingewiesen wird; So ist etwa von einem «Recht der Rebleute von Zollikon»¹²⁾ die Rede oder es wird ein «Rebberg der Rebleute von Meilen»¹³⁾ genannt. Vermutlich existierte also eine gemeinschaftlich organisierte Rebleutevereinigung in den Dörfern, was auch der häufige Bezug auf das Rebleuterecht der Stadt Zürich oder auf die Sitten der Rebleute am Zürichsee erklären würde. Sicher wurden die Rebleute als gesonderte Gruppe innerhalb des Dorfes wahrgenommen, waren aber vielleicht nur lose organisiert.

Die Stadt Zürich und der Weinbau auf der Landschaft

Im 15. Jahrhundert erlangte die Stadt Zürich zunehmend Einfluss auf die Gebiete am Zürichsee. Ab 1400 hatte eine zielgerichtete Erwerbs-

politik der Stadt eingesetzt. Gleichzeitig intensivierte sie die Herrschaftsrechte und zentralisierte die Kontrolle über die Untertanen. Durch diese Zentralisierung griff Zürich in die Kompetenzen und in die wirtschaftliche Organisation der ländlichen Gemeinden ein. Massive Eingriffe in die Wirtschaft stellten etwa die Erhebung einer Weinsteuer, verschiedene Verordnungen zum Weinbau oder das Verbot der Umwandlung von Ackerland in eine anders genutzte Fläche dar.¹⁴⁾ Diese versuchte Einflussnahme auf dörfliche Angelegenheiten musste zwangsläufig zu Konflikten mit den eben erstarkten Dorfgemeinden führen. Welche Interessen verfolgte die Stadt aber? Einerseits versuchte sie den einheimischen Wein durch Importsperrern vor Konkurrenz durch ausländische Weine zu schützen. Andererseits erliess sie ab dem 15. Jahrhundert – als Reaktion auf den abnehmenden Getreideanbau – Bestimmungen, die den Weinbau im eigenen Gebiet begrenzen sollten. Die Versorgung der Landschaft mit Getreide war zwar kaum gefährdet, aber für die Stadt und besonders für den Handel war die Abnahme der Produktion fatal. Ein grosser Teil der Innerschweiz, speziell auch das Kloster Einsiedeln, waren von den Getreidelieferungen abhängig und die Stadt Zürich wollte dieses Bedürfnis befriedigen – aus finanziellen Interessen, aber auch weil die Stadt und ihr Umland auf die Versorgung mit Vieh und Milchprodukten aus der Innerschweiz angewiesen waren. In diversen weiteren Bereichen des Weinbaus versuchte die Stadt allgemein verbindliche Regelungen zu erlassen, etwa was die Löhne der am Weinbau beteiligten Personen, wie der Rebknechte und Tagelöhner, oder den Verkauf von Mist anbelangte. Ende des 15. Jahrhunderts führten nicht zuletzt die wiederholten Eingriffe in die Weinwirtschaft zum Waldmannaufstand. Einige dieser Bestimmungen wurden vom eidgenössischen Schiedsgericht später aufgehoben, trotz des Hinweises der Stadt Zürich, dass zentrale Regelungen einzelner Fragen, wie zum Beispiel des Lesetermins, der Weinqualität förderlich seien.

Der Weinzehnt des Klosters Einsiedeln

Nachdem der Bauer die Hälfte der Ernte seinem Lehensherrn abgeliefert hatte, musste er diverse weitere Abgaben leisten, unter ihnen den Zehnten. Dieser wurde meist von den Trottknechten beim Bauern abgeholt und dann unter Aufsicht des Trottmeisters in der Zehntenrotte des Klosters Einsiedeln gepresst. Der Trottmeister hatte während des ganzen Jahres die Trotte in seiner Obhut und wurde vom Kloster, dem Zehntherrn, ernannt. Er wachte über die Ordnung innerhalb der Trotte, sorgte für das Säubern des Geschirrs und dessen Instandhaltung und stellte den Schutz der gesamten Trottanlage sicher. Während der Weinlese war er für seine Trottknechte verantwortlich, deren Verpflegung und für ihr gebührieliches Benehmen. Zudem organisierte der Meister Einzug und Verarbeitung des Zehnten und sorgte dafür, dass der Wein sofort nach der Einlieferung getrottet und in Fässer abgefüllt wurde. Der Trottmeister besass also eine wichtige Vertrauensposition sowohl gegenüber dem Kloster als auch ge-

genüber der Zehntgemeinschaft, war er doch derjenige, welcher die Oberaufsicht über den Zehnten hatte. Dass bei dessen Ablieferung ab und zu geschummelt wurde, ist nicht erstaunlich. So ist in den Quellen von Beschimpfungen der Trottknechte die Rede, von zu kleinen Mess-Zubern, die die Bauern verwendeten, oder von der Lieferung alter Trauben.¹⁵⁾

Die Trottknechte waren Tagelöhner, die vom Trottmeister jeweils für die Zeit der Weinlese eingestellt wurden. Ihre Pflicht war es, die Trauben bei den Zehntpflichtigen abzuholen und in die Trotte zu liefern. Fiele ihnen etwas Zweifelhafte auf oder würden sie von den Zehntbauern beschimpft, waren sie angehalten, dem Trottmeister sofort Bericht zu erstatten und sich auf keine Diskussionen einzulassen.

Mit der Disziplin der Trottknechte scheint es oft im Argen gelegen zu haben: Gefässe seien übergelaufen, die sie doch beaufsichtigen sollten; bereits um die Mittagszeit seien sie betrunken gewesen, und sie hätten sich von den Bauern mit Esswaren bestechen lassen und ihnen als Gegenleistung den Zehnten erlassen. Das Kloster musste auch ausdrücklich festhalten, dass die Trottknechte während der Zehnteintreibung nicht weiteren Arbeiten nachgehen durften, dass sie keine anderen Leute zum Essen in der Trotte einladen durften und dass sie sich nicht in Raufhändel mit den Bauern verwickeln lassen sollten.¹⁶⁾

Ein Wein «wie Saft von Holzäpfeln» – wirklich ungeniessbar?

Wie muss man sich nun aber den mittelalterlichen Meilemer Wein vorstellen? Der Chorherr Felix Hemmerli schrieb um 1450: «Daher lehrt denn auch die Erfahrung, dass diese unsere Weine selten oder gar nie an den Reben vollständig reif werden, sondern entgegen der Natur anderer Weine am Schatten und in Fässern und tiefen Kellern dreissig Jahre und mehr reinlich aufbewahrt beständig gleichsam ausgekocht werden und am Ende nach Ausstossung der Rohheit süsser werden.»¹⁷⁾ Auch in den Chroniken sind die Kommentare zum Zürcher Wein in der Regel wenig schmeichelhaft. Die häufigste Beschreibung ist «sauer»; 1392 habe der Wein gar wie der Saft von Holzäpfeln geschmeckt.¹⁸⁾ Aber natürlich gab es auch sehr gute Weinjahre, in welchen der Wein süss war. Am bekanntesten sind der Königswein von 1336¹⁹⁾, der so gut wie ein Elsässer gewesen sein soll, und der noch höher geschätzte Bruderwein von 1479²⁰⁾. Dieser ausserordentliche Wein war **«also guet, das ein wirt zuo Basel, zem guldin storchen, genannt Ludwig Gsell, des ein fuoder, namlich 10 eimer, hie koufft und verschannkt den zuo Basel.»**²¹⁾

Die Qualität des Weins war in den Augen der Chronisten vor allem von der Witterung abhängig. Lagerung des Weins half zwar die Säure abzubauen, da der Wein aber nicht in jedem Jahr haltbar war, konnte diese Methode nicht immer angewandt werden. Wein war kein Genussmittel im heutigen Sinn, sondern alltägliches Getränk, deshalb wurde hauptsächlich auf einen möglichst grossen Ertrag

hin gearbeitet: Massnahmen zur Steigerung der Qualität wurden kaum getroffen. Einzig die zwischen Nachbarn seit dem 13. Jahrhundert oftmals belegten Baumsatzverträge, worin vereinbart wurde, dass auf den jeweiligen Grundstücken keine Schatten werfenden Bäume gepflanzt werden sollten, sowie der Versuch der Stadt Zürich, einen einheitlichen, späten Weinlesetermin durchzusetzen, zeugen von Überlegungen in Richtung Qualitätssteigerung vor der Ernte. Nach der Ernte und dem Trotten wurde hingegen eifrig versucht, den gewonnen Wein geschmacklich zu verbessern. Aus dem Kloster Einsiedeln sind ausführliche Rezepte für diverse Mischweine überliefert. Da wurden Gewürzweine mit Nelken, Zimt, Ingwer, Koriander, Muskatnuss und Salbei hergestellt – wie wir sie heute noch kennen –, aber auch Mischungen mit zum Teil hochgiftigen Pflanzen. Diese Medizinalweine halfen durch die entzündungshemmende Wirkung dieser Pflanzen gegen Magen- und Darmprobleme. Kalk war überall ein beliebtes Mittel, um dem Wein die Säure zu nehmen. Auch ist überliefert, dass dem Wein Zutaten beigemischt wurden, um eine schönere Farbe zu erhalten. Dazu dürften vor allem verschiedene Früchte gedient haben. Im Klosterarchiv Einsiedeln findet sich ein Rezept, das beschreibt, wie aus Weisswein roter gemacht werden kann. Offenbar war die Farbe zuweilen – vielleicht für kultische Zwecke – von entscheidender Bedeutung. Alle diese Zusätze wurden in der Regel geduldet und nicht als Weinfälschung betrachtet.

Und zum Schluss noch dies...

Obwohl es schwierig ist, persönliche Schicksale in den Quellen zu fassen: Zumindest einen Meilemer kann ich Ihnen persönlich vorstellen: 1372 befand der Grossmünstervogt einen Heinrich Streuli von Meilen für schuldig, «umb die sach und misstat, als win hinder im funden wart, der mit wasser vermert was, das ein offener falsch was». Bei ihm hatte sich offenbar Wein gefunden, der mit Wasser verdünnt war. Der Tatbestand galt als schwerwiegend, denn die Verwässerung öffnete dem Betrug Tür und Tor, verloren doch die städtischen Weinmasse ihre Gültigkeit. Entsprechend wurde auch eine harte Strafe verhängt: Streuli wurde aus der Umgebung Zürichs verbannt und durfte sich dem See nicht näher als bis auf eine Meile nähern.²²⁾ Der Urkunde ist eine imposante Liste von «fründen» angehängt. Sie alle mussten Urfehde schwören, sich also verpflichten, das Urteil gegen Streuli zu akzeptieren und keine Rache an den Gerichten zu nehmen. Interessanterweise stammen alle diese Männer aus Erlenbach. Das deutet an, dass Streulis soziales Umfeld – Freunde und Verwandte – dort zu suchen sind. Ob er erst vor kurzer Zeit nach Meilen gezogen war, vielleicht sogar bereits früher aus Erlenbach hatte verbannt werden müssen, ist leider nicht bekannt. Die lange Liste von schwörenden Männern deutet entweder auf eine besonders wichtige Person hin, die auch tatsächlich die Mittel und Beziehungen gehabt hätte, Rache zu nehmen, oder dann auf ein besonders schweres Vergehen. Übrigens wurde das Delikt trotz der harten Strafe immer wieder be-

gangen, vor allem von Fuhrleuten. So ist überliefert, dass welche auf dem Weg in die Innerschweiz die Hälfte des Fasses selber tranken, «dann die vas wider fülten mit wasser, oder [...] die vaz ungefült liessen.»²³⁾ Später scheint man sich mit der Unsitte abgefunden zu haben und verbot nur noch, anderen als den unmittelbar am Transport Beteiligten vom Wein zu trinken zu geben.²⁴⁾

* Lic. hist. Susanna Brupbacher, aufgewachsen und wieder wohnhaft in Meilen, ist Presse- und Marketingverantwortliche des Chronos-Verlags in Zürich.

- ¹⁾ Schnyder, Werner: Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte. 2 Bde. Zürich 1937, S. 548.
- ²⁾ Aussagekräftige Quellen zum Weinbau in Meilen gibt es erst für das 14. und 15. Jahrhundert, und zwar je rund 60. Bis 1336 sind sie im «Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich» (13 Bde. Zürich 1888–1957) ediert, bis 1415 gibt es die Sammlung «Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich» (4 Bde. Zürich 1987–1999), bis 1500 in der Regestenkartei des Staatsarchivs Zürich. Schnyder mit seiner Sammlung der Quellen der Zürcher Wirtschaftsgeschichte (siehe Anm. 1) vereinigt neben den Urkunden auch andere wirtschaftshistorisch relevante Quellenausschnitte. Die Zürcher Stadtbücher als letzte grosse Quellengruppe sind durch Zeller-Werdmüller in drei Bänden ediert worden (Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts. 3 Bde. Zürich 1899–1906). Weitere Urkunden finden sich zudem im Archiv des Klosters Einsiedeln.
- ³⁾ Arbeitstranskription der Urkunde StAZ C II 9 Nr. 86 (Meilen 1440).
- ⁴⁾ Arbeitstranskription StAZ H I 570 (Meilen 1411).
- ⁵⁾ Stadtbücher, Bd. III, Buch 5b, § 126 (1465).
- ⁶⁾ Schwarzenbach, Sabina: Wirtschaftliche und soziale Strukturen in Meilen im 13./14. Jahrhundert. Unveröffentlichte Seminararbeit der Universität Zürich 1989, S. 511.
- ⁷⁾ Das Kloster Einsiedeln hatte schon im 14. Jahrhundert seine Besitzungen zu Verwaltungszwecken in sechs Ämter (Pfäffikon, Lachen, Stäfa, Männedorf, Meilen und Zürich) eingeteilt. (Henggeler, Pater Rudolf: Die Einsiedler Ämter am Zürichsee. In: Jahrbuch am Zürichsee Bd. 8, 1945/46, S. 52).
- ⁸⁾ Largiader, Anton: Das Urbar des Ritters Götz Mülner von 1336. Separat-Abdruck aus dem Anzeiger für Schweizerische Geschichte. Basel 1919, Nr. 2, S. 142–143
- ⁹⁾ Rosenberger, Albert: Betrachtungen über Hans Waldmanns Vermögen, sein Guthaben, seine Gläubiger und die Verwendung des Vermögens. In: Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1931, S. 209–211.
- ¹⁰⁾ StAZ C II 1 Nr. 161 (1313), StAZ C II 1 Nr. 177 (1315), StAZ C II 1 Nr. 215 (1322), StAZ C II 1 Nr. 292 (1342).
- ¹¹⁾ StA. Eins. B.CC 3 (Wollerau 1327).
- ¹²⁾ StAZ C II 10 Nr. 167 (Zollikon 1403) «der reblüten von Zollikon gemeinlich recht».
- ¹³⁾ StAZ C II 8 Nr. 123 (Meilen 1364).
- ¹⁴⁾ Eugster, Erwin: Die Entwicklung zum kommunalen Territorialstaat. In: Geschichte des Kantons Zürich. Bd. I: Frühzeit bis Spätmittelalter. Zürich 1995, S. 313–322.
- ¹⁵⁾ StA.Eins., P.T. 2, S. 7–10.
- ¹⁶⁾ StA.Eins., P.T. 2, S. 7–10.
- ¹⁷⁾ Felix Hemmerlis Abhandlung über das Abführen von Trottbäumen an Festtagen. Aus dem lateinischen Original übersetzt von alt Oberrichter Dr. J. J. Escher. Separat-Abdruck aus dem Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1912, S. 76.
- ¹⁸⁾ Vogel, S. 444, vgl, ebenda S. 445, 447.
- ¹⁹⁾ ebenda, S. 444f..
- ²⁰⁾ Gerold Edlibach's Chronik mit Sorgfalt nach dem Original copiert und mit einer gleichzeitig gefertigten Abschrift genau verglichen und aus derselben vermehrt und ergänzt von Joh. Martin Usterj. Zürich o.J., S. 174.
- ²¹⁾ Stadtbücher, Bd. III, Buch 4, § 92 (wie Anm. 5).
- ²²⁾ StAZ C II Nr. 373 (Meilen 1372).
- ²³⁾ Der Geschichtsfreund 22, 1867, Nr. 18, S. 293 (1403).
- ²⁴⁾ QZSWG, S. 626–628 (1452).